

- A. Fraglich ist, ob M die V als Verkäuferin einstellen kann.
Dazu muss er zum Abschluss eines Arbeitsvertrages gem. § 611 BGB geschäftsfähig sein.
- I. Grundsätzlich ist die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses für einen Minderjährigen gem. §§ 106, 107 BGB nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, so dass eine Einwilligung der Eltern erforderlich ist.
- II. Gem. § 112 Abs.1 S.1 BGB kann M jedoch Geschäfte vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Die Einstellung einer Verkäuferin gehört dazu. Demnach ist eine Einwilligung der Eltern nicht erforderlich.
- III. Die Eltern können ihre vormals erteilte Einwilligung gem. § 112 Abs.2 BGB nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurücknehmen. Die alleinige Mitteilung, sie seien mit der Einstellung der V als Verkäuferin nicht einverstanden, reicht daher nicht aus.

Ergebnis: M kann demnach mit V ohne Einwilligung seiner Eltern einen Arbeitsvertrag gem. § 611 BGB schließen.

- B. Fraglich ist, ob M auch einen Kredit bei der BankV gem. § 488 Abs.1 BGB aufnehmen kann.
- I. Der Abschluss eines Darlehensvertrages ist für einen Minderjährigen gem. §§ 106, 107 BGB nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, so dass eine Einwilligung der Eltern erforderlich ist.
- II. Etwas anderes könnte sich aus § 112 Abs.1 S.1 BGB ergeben, weil M das Geld für sein Lebensmittelgeschäft benötigt. Eine Kreditaufnahme könnte grundsätzlich zu Geschäften gehören, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.
- III. Gem. § 112 Abs.1 S.2 BGB sind jedoch diejenigen Geschäfte davon ausgenommen, zu denen der Vertreter selbst die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts benötigt. Gem. §§ 1643 Abs.1, 1822 Nr.8 BGB ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei Aufnahme eines Geldkredits durch den Minderjährigen erforderlich.

Ergebnis: M kann beiV nicht selbständig einen Kredit aufnehmen, sondern er benötigt hierzu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und die Zustimmung seiner Eltern.